

Zur empirischen Validität von K. D. Opps Modell der Entstehung abweichenden Verhaltens¹

Heidrun Brauer / Christian Frey / Manfred Amelang
Psychologisches Institut II Universität Hamburg

An einer Stichprobe von 434 Jugendlichen, darunter 170 Insassen einer Jugendstrafanstalt, wurde mittels Fragebogen für Diebstahls- und Rauschgiftdelikte die Validität des von K. D. Opp entwickelten Modells (beschrieben in seinem Aufsatz „Einige Bedingungen für die Befolgung von Gesetzen“, KrimJ 1971, S. 1–25) überprüft. Die Bestätigung des Modells gelang nur unbefriedigend. Auch eingedenk der in der Operationalisierung liegenden Fehlerquellen scheint das Modell modifikationsbedürftig. Einige Möglichkeiten hierfür werden diskutiert.

Unlängst hat Springer (1973) den Versuch unternommen, die Validität der wichtigsten theoretischen Ansätze zur Erklärung devianten Verhaltens anhand von empirischen Forschungsberichten zu beurteilen, die zwischen 1948 und 1963 im „American Sociological Review“ erschienen sind. Als Resultat stellte sich heraus, daß „die Bestätigungssituation . . . allgemein, gemessen an den vielfältig ausgeprägten und zum Teil umfangreichen Thesen nicht sehr eindrucksvoll (ist)“ (S. 138).

Wesentliche Faktoren für diesen Umstand waren einerseits Falsifikationen von Bestandteilen einzelner Theorien, andererseits schlicht Mangel an empirischem Material zu verschiedenen Fragen, letzterer vielfach eine Folge ungenügender Operationalisierbarkeit kritischer Variablen.

Beide Gesichtspunkte machen eine Korrektur bzw. Präzisierung der theoretischen Ansätze notwendig. Diesem Umstand hat Opp (1971) insofern sehr eingehend Rechnung getragen, als er unter Berücksichtigung bisheriger Forschungsergebnisse „Einige Bedingungen für die Befolgung von Gesetzen“ (so der Titel seiner Arbeit) gleich zu einem neuen Modell zusammfügte; bezüglich der als wesentlich erachteten Faktoren wurden insgesamt dreizehn Variablen definiert und expliziert sowie Hypothesen über deren kausale Beziehungen aufgestellt.

(11) Grad der Informiertheit; (12) Grad der normativen Abweichung; (13) Grad der erwarteten negativen Sanktionen; (14) Befolgen von Gesetzen.

Zur empirischen Überprüfung des Modells waren die Beziehungen zu spezifizieren. Der Einfachheit halber wurden lineare Funktionen angenommen. Im Sinne eines rekursiven Modells wurde eine Reihenfolge der Variablen aufgestellt und a priori postuliert, daß nur Wirkungen zwischen Variablen in einer Richtung vorliegen. Die Reihenfolge ist durch die in Abb. 1 vorgenommene Graphendarstellung gegeben bzw. für die senkrecht übereinander stehenden Variablen durch die zahlenmäßige Abfolge ihrer Nummern. Diese Reihenfolge ist eine Spezifikation von mehreren, die mit Opps Darstellung kompatibel sind. Da wir von vornherein eventuelle Abhängigkeiten zwischen den Variablen 2, 4, 5, 7, 8, 10 unberücksichtigt ließen, unterliegen nur die Variablen 6, 11, 12, 13 dieser Willkür der Reihenfolge. Formal bedeutet eine andere Anordnung eine Verschiebung des Bereiches der Überidentifiziertheit oder Falsifizierbarkeit.

Das oben entwickelte System ist auch als pfadanalytisches Modell aufzufassen. Damit ergibt sich ein komplexes Gleichungssystem Multipler Regressionen, das im Falle der Variablen 14 folgendes vorsieht:

$$\begin{aligned}x_{14} = & b_{14,13} x_{13} + b_{14,12} x_{12} + b_{14,11} x_{11} + b_{14,10} \\& x_{10} + b_{14,9} x_9 + b_{14,8} x_8 + b_{14,7} x_7 + b_{14,6} x_6 + \\& b_{14,5} x_5 + b_{14,4} x_4 + b_{14,3} x_3 + b_{14,2} x_2 + b_{14,1} x_1 \\& + e_{14}\end{aligned}$$

$x_1, x_2, x_3 \dots x_{14}$ = Variable

b_{xy} = Gewichtungszahlen

c_x = additive Größen, die von der Skalierung abhängig sind und bei Standardisierung der Variablen entfallen.

II Durchführung der Untersuchung

1. Allgemeines methodisches Vorgehen

Es wurden zwei parallele Untersuchungen durchgeführt, wobei sich die eine auf Diebstahls-, die andere auf Rauschgiftdelikte bezog. Der Grund für die Auswahl dieser Straftaten war deren hohe Basisrate: Kindesmißhandlung,

Raubmord u.ä. wären für die Zwecke der Untersuchung zu selten auftretende Verhaltensweisen gewesen.

Dem zweigleisigen Ansatz der Untersuchung lag folgende Überlegung zugrunde: Gelten die Annahmen von Opp allgemein, so treffen sie auch je einzeln für spezifische Delikte zu. Insofern kommt – bei gleicher Kausalstruktur für beide Delikte – die zweifache Erhebung einer Kreuzvalidierung gleich. Liegen demgegenüber aber für unterschiedliche Arten abweichenden Verhaltens unterschiedliche Ursachen vor, würde sich dieses bei einem Vergleich der beiden Arten der Gesetzesübertretung zeigen müssen.

Die Variablen wurden über individuell bearbeitete Fragebögen erhoben; dabei fungierte eine sog. Delinquenzbelastungsskala (näheres s.u.) als Kriterium für das „Befolgen von Gesetzen“. Die auf diese Weise für die einzelnen Personen und Variablen ermittelten Kennwerte wurden der Berechnung der Partialregressionskoeffizienten (s. die oben stehende Gleichung) zugrundegelegt. Die signifikanzstatistische Absicherung der Koeffizienten (auch als Pfadkoeffizienten zu bezeichnen) erfolgte

1. gegenüber Null,
2. gegenüber der Höhe des entsprechenden Koeffizienten aus der Paralleluntersuchung.

2. Stichprobe

Insgesamt nahmen an beiden Untersuchungsreihen 434 männliche Jugendliche teil. Die Stichprobe setzte sich aus zwei Untergruppen zusammen:

- 264 Schüler und Lehrlinge
- 170 Insassen der Jugendstrafanstalt Neuengamme, die sich freiwillig zur Teilnahme bereit erklärten. Von den Einsitzenden waren 51 beschuldigt oder verurteilt wegen Diebstahl, 31 wegen eines Rauschgiftdelikts.

Die Zuteilung zu den beiden Untersuchungen Diebstahl und Rauschgift erfolgte zufällig, doch mit einer Einschränkung: alle Personen, die wegen eines Rauschgiftdeliktes eine Haftstrafe verbüßten, wurden der Untersuchung „Rauschmittel“ zugeordnet.

Auf die Diebstahlsuntersuchung entfielen 131 Schüler und Lehrlinge sowie 82 Einsitzende; bei der Rauschmitteluntersuchung betrugen die entsprechenden Häufigkeiten 133 bzw. 88.

Durch die Zusammenstellung der Stichproben in der geschilderten Weise war gewährleistet, daß sich unter den Befragungspersonen eine genügend große Zahl von Gesetzesübertretern befanden. Die damit verbundene überzufällige Heterogenität der Stichproben mußte für die Prüfung der Theorie besonders günstige Voraussetzungen schaffen. Die Wahl von Geschlecht und Alter erfolgte aus Gründen der Ökonomie und günstigen Durchführbarkeit; so gibt es sehr viel mehr männliche als weibliche Strafgefangene, und eine reine Erwachsenenstichprobe als parallele Gruppe zu Einsitzenden ist schwerer zu organisieren als eine Stichprobe von Jugendlichen. — Sämtliche Angaben der Versuchspersonen waren anonym.

3. Variablen

Zur quantitativen Erfassung der Variablen 1 bis 10 diente ein Fragebogen; die Items wurden auf rational-intuitiver Basis entwickelt und den einzelnen Skalen zugeteilt. Für die Beantwortung standen den Probanden siebenstufige, mit verbal verankerten Endpunkten versehene Skalen zur Verfügung, auf denen die Einstellung (Zustimmung oder Ablehnung) markiert werden sollte. Pro Variable wurden zwischen acht und elf Items verwendet, die für Rauschgiftdelikte und Diebstahl identisch waren; bei der Beantwortung wurde lediglich insofern der Bezugsrahmen variiert, als vorweg darauf hingewiesen wurde (schriftlich im Kopf des Fragebogens), daß „dieses Delikt“ immer Diebstahl bzw. Rauschgiftdelikt bedeute.

Gesondert für die zehn Variablen wird nachfolgend jeweils ein Item als Beispiel und zum besseren Verständnis wiedergegeben, und zwar immer jenes, welches in der Zusammenschau von Rauschgift- und Diebstahlsuntersuchung auf Grund der später erhaltenen Resultate das entsprechende Konzept am besten getroffen hat:

Variable 1 (Aufklärungsquote):

„Wie erfolgreich ist – Ihrer Meinung nach – die Polizei bei der Aufklärung dieses Verbrechens?“

Variable 2 (Privatheit):

„Können Sie sich vorstellen, daß Sie dieses Delikt unter Mithilfe-, Mittäter- oder Mitwisserschaft von Verwandten begehen würden?“

Variable 3 (Anzeigeneigung):

„Inwieweit fühlen Sie sich selbst moralisch verpflichtet, Straftaten dieser Art, von denen Sie Zeuge geworden sind, anzuzeigen?“

Variable 4 (Sichtbarkeit):

„Für wie wahrscheinlich betrachten Sie es, daß von einem Verübten solcher Delikte noch weitere Personen innerhalb der Verwandtschaft Kenntnis erhalten? ”

Variable 5 (Verständlichkeit):

„Wie groß wären Ihre Schwierigkeiten selber, den Inhalt des Gesetzes zu verstehen, weil der Text so theoretisch ist? ”

Variable 6 (Verbreitung):

„Wie sehr würden Sie dafür eintreten, daß in der Presse oder im Fernsehen mehr sachliche Information über dieses Gesetz und diese Straftaten gebracht werden? ”

Variable 7 (Stigmatisierung):

„Nehmen Sie einmal an, Sie hätten als Hauptmieter ein Zimmer zu vermieten, für das sich jemand interessiert, der wegen des obigen Delikts vorbestraft ist: Wie sehr würde Sie diese Vorstrafe dazu veranlassen, diesen Bewerber nicht als Untermieter aufzunehmen? ”

Variable 8 (Gesetzliche Sanktion):

„Welches ist Ihrer Meinung nach die Höchststrafe, die bei diesem Delikt verhängt werden kann? ”

Variable 9 (Kompetenz des Gesetzgebers):

„Inwieweit stimmen Sie mit der Ansicht überein, daß der Staat ein Recht haben sollte, Straftäter in diesem Delikt zu bestrafen? ”

Variable 10 (Zielrelevanz):

„In welchem Grade werden in dem Gesetz gegen das oben erwähnte Delikt Ihre eigenen Vorstellungen und Ziele ausgedrückt? ”

Variable 11 (Informiertheit) wurde bei Diebstahl in zwei Unterfragebögen erfaßt:

- a) sechzehn Fragen vom Typ: „Ist es strafbar, wenn . . . ”;
- b) fünfundzwanzig Fragen vom Typ: „Ist es schwerer oder leichter Diebstahl, wenn . . . ”

Bei der Rauschgiftstichprobe wurden 27 Fragen verwendet vom Typ: „Ist es ein Rauschgiftdelikt im Sinne des Opiumgesetzes, wenn . . . (dieses und jenes geschieht)? ”

Variable 12 (Grad der normativen Abweichung):

Hier wurden sechs kurze Geschichten dargeboten, in denen mehr oder weniger strafbare Handlungen vorkamen. Danach folgten sieben Stellungnahmen mit siebenstufiger Skala der Zustimmung bzw. Ablehnung, die eine Art Thurstone-Skala bilden sollten.

Variable 13 (Erwartete negative Sanktionierung):

Sechs Delikte wurden formuliert, z.B.:

„Jemand stiehlt in Begleitung von zwei Freunden Schallplatten aus einem Laden und wird dabei geschnappt.”

Im Anschluß daran folgten jeweils die Fragen:

„Welche Strafe erwarten Sie in diesem Fall? ” Geldstrafe: . . . DM; Haftstrafe: . . . Wochen / Monate / Jahre.

„Wie sicher glauben Sie werden diese Strafen eintreten? ” Geldstrafe 0 %, 10 %, 20 % . . . 90 %, 100 %. Haftstrafe 0 %, 10 %, 20 %, . . . 90 %, 100 %.
„Für wie schlimm halten Sie die jeweilige Strafe? ” (Siebenstufige Beantwortung).

Variable 14 (Kriterium: „Befolgen von Gesetzen“):

Ja-Nein-Fragen vom Typ:

„Haben Sie selber schon in einem Kaufhaus oder Selbstbedienungsladen etwas im Werte über 10,— DM eingesteckt? ” oder „Haben Sie selber schon Morphiumtabletten geschluckt, obwohl man sie Ihnen nicht verschrieben hatte? ”

Für Diebstahl waren es 19, für Rauschgiftdelikte 21 Fragen.

4. Auswertung

Variable 1 bis 10 und 12 bis 14: Die jeweils zu einer Variable gehörenden Fragen wurden miteinander korreliert und faktorenanalysiert. Auf diese Weise resultierten für den Untersuchungsteil „Diebstahl” insgesamt 13 Faktorenanalysen, und 13 weitere aus der Rauschgifterhebung, wobei in jedem Einzelfall das Thurstone-Modell mit iterativer Kommunalitätenschätzung zugrundelag. Ausgehend von diesen Lösungen wurden als individuelle Meßdaten, mit denen dann das Modell überprüft werden konnte, pro Variable die Faktorwerte für jeweils den ersten unrotierten Faktor bestimmt. — Der Faktoranalyse für Variable 12 lagen 42 Items zugrunde: Sechs Geschichten mit je sieben Stellungnahmen. — Bei der Variable 13 waren es 36 Items: sechs Delikte mit je sechs Fragen. Die Auswertung der Variable 12 und 13 ist methodisch nicht sehr subtil, aber es handelte sich hier nur darum, eine unter ökonomischen Gesichtspunkten optimale Schätzung von Kennwerten zu erhalten.

Variable 11: Die richtigen Antworten wurden folgendermaßen bestimmt: In einem gesonderten Versuch hatten siebzehn bzw. achtzehn Juristen die Fragen beantwortet. Eine Frage wurde dann in die Auswertung einbezogen, wenn wenigstens zwei Drittel der Juristen in ihrer Antwort übereingestimmt hatten. Jeder richtigen Beantwortung durch eine Befragungsperson wurde eine Eins zugeordnet. Die individuelle Summe der Einsen ergab den Kennwert für Variable 11.

Die Modellgleichungen stellen Multiple Regressionen dar, deren gesuchte Betagewichte (Pfadkoeffizienten, standardisierte Partialregressionskoeffizienten) durch gängige

Verfahren der Maximum Likelihood-Schätzung bestimmt wurden (s. z.B. Hofstätter & Wendt 1967).

III. Ergebnisse

Aus Platzgründen können hier nur die für die Prüfung des Modells wichtigsten Resultate aufgeführt werden; dies sind ohne Zweifel die Pfadkoeffizienten.

1. Die Befunde in Relation zum Modell

In Tab. 1 finden sich die modellbezogenen Resultate in Form einer Beziehungsmatrix zusammengestellt; nur signifikant von Null verschiedene Koeffizienten wurden berücksichtigt (Irrtumswahrscheinlichkeit 5 %).

In der 1. Zeile sind die Modellannahmen von Opp gekennzeichnet; allgemein gilt: Die Zeilenvariable wirkt auf die Spaltenvariable.
0 = es ist keine Beziehung spezifiziert,
+ = positive Beziehung zwischen Zeilenvariabler und Spaltenvariabler,
- = negative Beziehung zwischen Zeilen-Variabler und Spaltenvariabler.

In der 2. Zeile ist der Regressions- (Pfad-)koeffizient für Diebstahl,

in der 3. Zeile der entsprechende Koeffizient für Rauschgift.

In der 4. Zeile vorhandene Kreuze kennzeichnen signifikante Differenzen zwischen den entsprechenden Koeffizienten der Diebstahls- bzw. Rauschgiftuntersuchung.

Das Kreuz durch das ganze Feld über alle 4 Zeilen bedeutet, daß diese Beziehung nicht berechnet wurde, d.h. nicht in den Modellgleichungen enthalten ist.

Die in Klammer stehenden Werte sind nicht signifikant von Null verschieden. Sie sind zur Orientierung beim Vergleich von Diebstahls- und Rauschgiftuntersuchung angeführt.

In seinem Modell nimmt Opp insgesamt 70 Beziehungen an, von denen 47 der Nullhypothese entsprechen. Wie aus Tab. 1 ersichtlich ist, ergab sich bei den Diebstahlsdaten bezüglich der gerichteten Annahmen in 9 von 23, bezüglich der Nullhypothesen in 37 von 47 Fällen Übereinstimmung. Da mit Hilfe des verfügbaren Statistik-Konzeptes jedoch nicht das Ausmaß der Übereinstimmung eines Koeffizienten etwa mit dem Wert Null geprüft werden kann, ist eine solche Form der Modellprüfung über die Null-Koeffizienten mit Vorsicht zu betrachten, und zwar nicht zuletzt deshalb, weil die Wahrscheinlichkeit

Tab. 1: Zusammenstellung der im Modell überprüften und der empirisch gefundenen Abhängigkeiten

	1	3	6	11	12	13	14
1 Aufklärungsquote				0 - .23 (-.05) x	0 (-.05) +.13 x	+ .15 (-.06) x	0
2 Privatheit	-	0 (.01) .21 x	0	0	0 +.10 +.18 x	-	0 -.16 -.16
3 Anzeigeneigung	+ .21		0	0	0 -.29 -.22 x	+	0 (-.14) (.05) x
4 Sichtbarkeit	0 .17	0	0 .22 (.10) x	0 (.12) (-.08) x	0	+	0
5 Verständlichkeit	0 - .17 - .24	0	0 (.07) - .27 x	+ .14 .16	0 +.15 (-.08) x	0	0
6 Verbreitung	0			+ (-.06) .25 x	0 - .12 (.08) x	0	0
7 Stigmatisierung	+ (-.05) .13 x	+ .25 .24	+ (-.03) - .24 x	+ - .18 - .20	- +.09 (-.06) x	+ .20 (-.02) x	0
8 Gesetzliche Sanktion	0	0	+ (.01) .12 x	0	0	+ (+.04) - .14 x	0
9 Kompetenz des Gesetzgebers	0 (.18) .43 x	+ .54 .39	0 .28 .33	+	- - .27 - .50 x	0	0
10 Zielrelevanz	0 (.16) (-.09) x	0 .16 (.12)	0	0	- - .21 - .14 x	0	0
11 Informiertheit					0	0	+
12 Normative Abweichung						0 (-.07) - .52 x	- - .47 - .52
13 Erwartete negative Sanktionen							+ (-.04) +.23 x

von niedrigen Koeffizienten ganz allgemein mit abnehmender Qualität der erhobenen Daten ansteigt.

Bei den Rauschgift Daten stimmen in den gerichteten Annahmen 9 von 23 geforderten Beziehungen überein, für die Nullhypothese 36 von 47 möglichen.

Betrachtet man die inhaltlichen Annahmen, auf die hier nicht noch einmal gesondert eingegangen werden kann, so zeigt sich eine nur unbefriedigende Bestätigung des Modells. Hervorzuheben ist allerdings, daß – entsprechend der Zweistufigkeit – von den primären Variablen nur Privatheit nachweislich eine direkte Beziehung zu Variable 14 – Befolgen von Gesetzen – hat. Die Beziehung der sekundären Variablen zur Variablen 14 ist wiederum nicht besonders überzeugend.

2. Varianzanteile, die vom Modell aufgeklärt werden

Der von den Variablen der Gleichungen nicht erfaßte Varianzanteil läßt sich in einem dem Regressionskoeffizienten vergleichbaren Koeffizienten ausdrücken, der den Anteil der Varianz kennzeichnet, den unbekannte weitere Variablen (gegebenenfalls einschließlich sog. Fehlervarianz) ausmachen. In pfadanalytischer Terminologie handelt es sich um den Residualpfad (Seibel und Nygreen, 1972). Dieser ist definiert als:

$$PiRes = \left[1 - \sum_q Piq \cdot riq \right]^{1/2}$$

P – Pfadkoeffizienten (standardisierte Partialregressionskoeffizienten);

i – Index der abhängigen Variablen;

q – Index der Variablen, von denen Pfade zur Variable i führen.

Die Residualanteile betragen:

		Untersuchung „Diebstahl“	Untersuchung „Rauschgift“
Variable	14	.81	.69
Variable	13	.99	.87
Variable	12	.66	.59
Variable	11	.96	.93
Variable	6	.88	.88
Variable	1	.94	.93

Dabei wurden als Pfade nur die Beziehungen gewertet, bei denen signifikant von Null abweichende Koeffizienten vorlagen. Diese Residuen bedeuten zum Beispiel, daß die Variablen 1 bis 13 – in der vorliegenden Messung – die Variable „Einhalten von Gesetzen“ zu 34,40 % erklären, wenn man die Diebstahlsdaten, zu 52,98 %, wenn man die Rauschgiftaten zugrundelegt (der Prozentsatz v der erklärten Varianz beträgt: $v_i = 100 (1 - P_{iRes2})$).

3. Vergleich der Untersuchungen zu Diebstahl und Rauschgift

Zur Frage, wie weit die faktorenanalytischen Variablenwerte bei den Diebstahlsdaten einerseits und den Rauschgiftaten andererseits direkt miteinander vergleichbar sind, seien folgende Korrelationen angegeben (Korrelation zwischen dem Ladungsvektor des ersten unrotierten Faktors der Diebstahlsdaten und dem entsprechenden Ladungsvektor der Rauschmitteldaten für jede Variable):

$r_1 = .96$; $r_2 = .93$; $r_3 = .94$; $r_4 = .58$; $r_5 = .51$; $r_6 = .65$;
 $r_7 = .98$; $r_8 = .91$; $r_9 = .94$; $r_{10} = .96$.

Sodann waren die Pfadkoeffizienten näher zu betrachten: Diese stimmen – einschließlich der Nullkoeffizienten – in 47 von 70 möglichen Fällen mit den entsprechenden Werten der anderen Deliktart überein. Für 12 Beziehungen lieferten beide Datensätze signifikante Koeffizienten. Dabei waren diese 12 Paare von Koeffizienten immer gleichgerichtet, in vier Fällen die Paarlinge signifikant unterschiedlich in der Größenordnung. Insgesamt, könnte man sagen, ist die Übereinstimmung zwischen den Ergebnissen der Diebstahls- und der Rauschmitteluntersuchung etwas größer als die jeder Einzeluntersuchung mit dem Modell von Opp.

IV. Kritik und Diskussion

Ansatzpunkte zur Kritik liefern in erster Linie die für die Messung der Variablen entworfenen Skalen, deren Güte nicht eigens empirisch nachgeprüft werden konnte. Immerhin ergaben sich zwischen den Items innerhalb jedes Variablenbereiches auf Anhieb zum Teil recht hohe Korrelationen, was letztlich in den gemeinsamen Ladungen auf jeweils der ersten Hauptachse seinen Ausdruck findet. So laden auf dem Delinquenzbelastungsfaktor „Diebstahl“ (Variable 14) praktisch nur jene Verhaltensweisen niedrig,

die der gewählten Formulierung zufolge eine absichtliche Eigentumsverletzung nicht notwendigerweise beinhalten, ein Hinweis darauf, daß es sich bei dieser Skala vermutlich nicht nur um ein Social-Desirability-Maß handelt. Im Falle der Rauschgiftdelikte stellt sich das Kriteriumsmaß noch homogener dar, liegen doch 18 der 21 Ladungen höher als .60. Außerdem erklärt dieser Faktor mit 44,3 % der totalen (Kriteriums-)Varianz einen größeren relativen Anteil als die entsprechende Dimension der Diebstahlsuntersuchung (22,8 %).

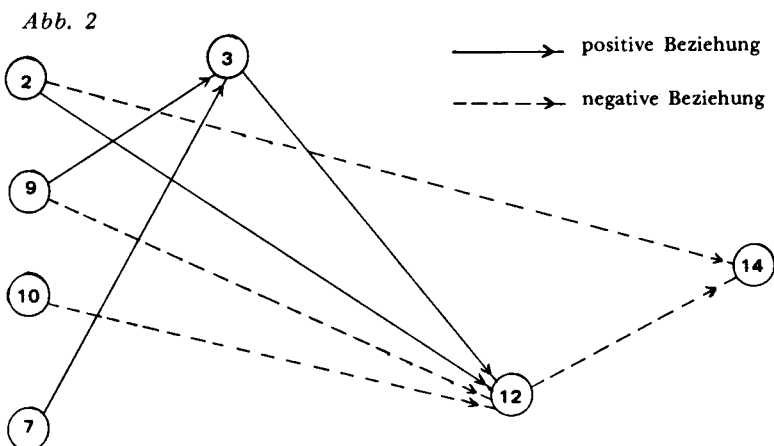
Davon abgesehen wäre es fraglos von Vorteil gewesen, vor der Konzipierung der Fragen die Variablen selbst in einigen Fällen teils logisch zu präzisieren, teils die Definitionen zu erweitern und zu explizieren, dabei auch etwa die Frage zu klären, inwieweit die hier vorgenommene Operationalisierung der Variablen 1 bis 10 als individuelle anstelle von kollektiven Maßen angemessen ist.

Die Heterogenität der Stichproben (einerseits Untersuchungs- und Strafgefangene, andererseits unbeschuldigte Jugendliche) für die beiden Untersuchungen ist nicht unbedingt ein Kritikpunkt, da bei Gültigkeit des Modells in diesem Fall eine Bestätigung als besonders wahrscheinlich zu erwarten gewesen wäre. Zur Klärung der numerischen Höhe der Beziehungen im einzelnen ist jedoch eine Untersuchung homogenerer, speziell: repräsentativer, Stichproben angebracht, deren Bestimmung angesichts des universalen Anspruchs der Theorie allerdings einige Probleme beinhaltet.

Zusätzlich zu der hier geschilderten Erfassung der Variablen „Befolgen von Gesetzen“ über eine Kriminalitätsbelastungsskala auf Grund selbstberichteter Ereignisse haben wir in gesonderten Analysen das Ausmaß devianten Verhaltens auch dichotom definiert am Kriterium Inhaftierung / Nichtinhaftierung. Der dabei immerhin mögliche Gewinn an Verlässlichkeit – aber bekanntlich sind darüber die Ansichten sehr geteilt – wurde vermutlich wettgemacht durch die stark unterschiedlichen Stichprobenumfänge: insgesamt ergab sich für das Modell kein höherer Bestätigungsgrad als der oben dargestellte.

Es bleibt festzuhalten, daß das überprüfte Modell, – und insofern wäre die eingangs zitierte Feststellung von Springer zur Bestätigungssituation von Kriminalitätstheorien mit speziellem Bezug zu wiederholen – nicht aufrecht erhalten

werden kann, wenn man unsere Vorgehensweise und die damit erzielten Befunde zugrundelegt, und zwar weder im Hinblick auf die einzelnen kausalen Hypothesen, noch in Bezug auf den Anteil der erklärten Varianz. Zieht man die in der Diebstahls- und Rauschgiftuntersuchung gleichermaßen bestätigten Beziehungen heran, reduziert sich die Theorie bzw. das, was daran nicht falsifiziert worden ist, auf das in Abb. 2 wiedergegebene Modell.



Angeichts der für die Rauschmittel – gegenüber der Diebstahlsuntersuchung etwas besseren Entsprechung von Vorhersage und Befunden stellt sich die Frage, ob nicht in der Tat – bei insgesamt verringertem Variablensatz – spezielle Modifikationen oder Adaptationen für unterschiedliche Deliktkomplexe zu formulieren wären.

Auch eine andere Alternative ist zu prüfen, nämlich das Austauschen bisheriger, empirisch unergiebigere Variablen gegen solche mit mutmaßlich hoher Validität oder die Ergänzung des Modells durch zusätzliche Faktoren: Den letzteren Schritt hat Opp (1973) in einer neueren Arbeit unternommen durch Aufnahme einer weiteren sekundären Variablen (Grad der erwarteten positiven Sanktion bei der Befolgung von Gesetzen) zum ansonsten unveränderten Grundbestand.

Inwieweit dadurch die Aufklärung von Kriteriums-Varianz insgesamt erhöht wird, muß abgewartet werden; einen ersten Test unter Einbezug aller (nunmehr vier) Sekundärvariablen (aber Außerachtlassung einiger Primärfaktoren) hat anhand des Deliktes „Schwarzfahren“ Diekmann (1975) durchgeführt.

Summary

On the basis of questionnaire-data on 434 juveniles including 170 inmates of a youth prison, the validity of K. D. Opp's model on conditions for obeying laws was tested for theft and drug offenses. The reproduction of the model was rather incomplete. Besides possible measurement errors the model seems in need of modification. Some suggestions for the modification of the model are discussed.

Anmerkung

(1) Interessierten Kollegen senden wir auf Anfrage beim letztgenannten Autor gern einen ausführlichen Forschungsbericht zu, in dem auch die verwendeten Fragebogen zur Gänze sowie die Resultate enthalten sind.

Literatur

- CRAMER, H., *Mathematical methods of Statistics*, Princeton, Princeton Univ. Press 1946
DIEKMANN, A., *Bedingungen für die Befolgung von Gesetzen — Empirische Überprüfung einer rechtssoziologischen Theorie*, Hamburg (Diplomarbeit) 1975
HOFSTÄTTER, P.R., & WENDT, D., *Quantitative Methoden der Psychologie*, München 1967
OPP, K.D., *Einige Bedingungen für die Befolgung von Gesetzen*, in: *KrimJ* 3, 1971, S. 1–25
OPP, K.D., *Soziologie im Recht*, Hamburg 1973
PAWLIK, K., *Dimensionen des Verhaltens*, Bern 1968
SEIBEL, H.D., & NYGREEN, G.T., *Pfadanalyse: Ein statistisches Verfahren zur Untersuchung linearer Kausalmodelle*, in: *Zschr. f. Sozialpsychol.* 3, 1972, S. 5 — 12
SPRINGER, W., *Kriminalitätstheorien und ihr Realitätsgehalt*, Stuttgart 1973

28. 1. 1975

M. Amelang und Ch. Frey

2 Hamburg 13, Von-Melle-Park 6

Heidrun Brauer

2 Hamburg 13, Alsterufer 28